

Ausbildungszentrum für Verwaltung

Verwaltungsakademie

3. Änderungssatzung

zur

Satzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung - Verwaltungsakademie - über die Durchführung der Angestelltenlehrgänge I und II und deren Prüfungen - Lehrgangs- und Prüfungssatzung - LPSAng - vom 23. November 2017

Aufgrund des § 32 Satz 3 des Ausbildungszentrumsgesetzes (AZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) wird nach Beschlussfassung des Kuratoriums des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 23. November 2017 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung - Verwaltungsakademie - über die Durchführung der Angestelltenlehrgänge I und II und deren Prüfungen vom 11. Dezember 2008, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. September 2014, erlassen:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer

1. im Durchschnitt der Leistungsnachweise des Vorbereitungslehrganges bzw. des Verwaltungseinführungslehrganges mindestens 5 Punkte erbracht hat und
2. im Durchschnitt der schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte erbracht hat.“

2. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Grundlage für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind

- | | |
|--|------------|
| 1. das Ergebnis der Zwischenprüfung mit | 10% |
| 2. der Durchschnitt aller im Hauptlehrgang erbrachten Leistungsnachweise mit | 40% |
| 3. die durchschnittliche Punktzahl der schriftlichen Prüfung mit | 30% |
| 4. die durchschnittliche Punktzahl der praktischen Prüfung mit | <u>20%</u> |
| | 100%“ |

3. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die schriftliche Abschlussprüfung ist in den nachstehenden Prüfungsbereichen mit einer Bearbeitungszeit von jeweils vier Zeitstunden durchzuführen:

1. Allgemeines Verwaltungsrecht
2. Kommunalrecht
3. Persönliche / Soziale Kompetenz
4. Finanz- und Betriebswirtschaft
5. Privatrecht oder Gefahrenabwehrrecht oder Öffentliches Dienstrecht oder Baurecht oder Recht der sozialen Sicherung.

Die Entscheidung, welche Fachgebiete aus dem Prüfungsbereich 4. und 5. berücksichtigt werden, trifft die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie.“

4. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bordesholm, den 23. November 2017

Stink

Ausbildungszentrum für Verwaltung

Die Vorsitzende des Kuratoriums